

**Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Europäisches Management
an der TH Wildau (FH)**

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der Technischen Hochschule Wildau (FH) am 22.03.2010 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Europäisches Management erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen	2
§ 3 Leitbild des Studiengangs	6
§ 4 Regelstudienzeit	7
§ 5 Studienablauf	7
§ 6 Auslandssemester	7
§ 7 Grad und Abschluss	8
§ 8 Inkrafttreten	8

Anlage: Studienplan

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau (FH) mit Schreiben vom 20.05.2010

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen im Master-Studiengang Europäisches Management an der TH Wildau [FH] fest.
- (2) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst.
- (3) Soweit diese Ordnung von dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten spricht, entspricht dies dem in der Musterordnung (vgl. § 2 Abs.1) verwendeten Begriff des Immatrikulations- und Prüfungsamtes.

§ 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Musterstudien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der TH Wildau [FH], Fassung vom 04.07. 2006 (Amtliche Mitteilung der TH Wildau [FH] Nr. 6/2006), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderung der Musterstudien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge vom 11.12.2008 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] Nr. 12/2008), nachfolgend Musterordnung genannt, ist unter Berücksichtigung folgender Abweichungen Teil dieser Ordnung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen:

Die Absätze (1) bis (5) werden wie folgt geändert:

- (1) Die Prüfung der formellen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten.
- (2) Die Auswahl von Bewerbern erfolgt durch eine Auswahlkommission des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht gemäß § 5 der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Europäisches Management.
- (3) Bewerber mit nachgewiesener Behinderung werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.
- (4) Bewerber nach § 8 (7) BbgHG können unter Vorbehalt bis zum 30.10. des Jahres zugelassen werden.
- (5) Näheres regelt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Europäisches Management.

§ 5 Studienberatung

Der Absatz (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die allgemeine Studienberatung informiert Interessenten über Studienmöglichkeiten, Studienrichtung, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studien-

eignung, der Vereinbarkeit von Studium und Familie, der Belange von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit einer Behinderung und von Studierenden mit einer Pflegepflicht für Verwandte ersten Grades.

§ 6 Prüfungsaufbau:

Der Absatz (3) wird wie folgt geändert und der folgende Absatz (4) wird hinzugefügt:

- (3) Für die Durchführung der Modulprüfungen werden durch die Lehrenden drei Termine festgesetzt. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch vorbehaltlich der Regelung in § 14 (4).
- (4) Die Einteilung von Studierenden in Seminargruppen oder Untergruppen ist auch für die Prüfungen verbindlich.

§ 7 Fristen:

Die Absätze (4) und (5) werden wie folgt geändert. Ferner werden die folgenden Absätze (6) bis (8) hinzugefügt.

- (4) Innerhalb der ersten vier Lehrveranstaltungswochen sind den Studenten der Prüfungstermin und der Termin der ersten Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Die Bekanntmachung über Aushang oder Internet ist ausreichend.
- (5) Der dritte Prüfungstermin ist spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung über Aushang oder Internet ist ausreichend.
- (6) Der Prüfungsanspruch ist erloschen, wenn
 - a) die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 - b) Studierunfähigkeit infolge Krankheit gegeben ist, wobei Härtefälle ausgenommen sind. In diesen Fällen findet §7 (6c) Anwendung.
 - c) Ist ein Kandidat aufgrund eines Härtefalls nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen. Als Härtefälle gelten insbesondere Schwangerschaft und die überwiegende Alleinerziehung eines Kindes. Darüber hinaus können weitere soziale Gründe wie z.B. die Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder die akut erforderlichen Pflege eines Verwandten 1. Grades als Härtefälle anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss kann zur Anerkennung des Härtefalls die Vorlage eines geeigneten Nachweises etwa in Form eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (7) Die Wahl der zweiten Wirtschaftssprache erfolgt durch Einschreibung im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium. Grundsätzlich werden als zweite Wirtschaftssprachen Spanisch und Französisch sowie Deutsch für ausländische Studierende angeboten. Darüber hinaus kann durch den Prüfungsausschuss eine andere Sprache als zweite Wirtschaftssprache anerkannt werden, wenn der erfolgreiche Abschluss über den vergleichbaren Inhalt und Umfang nachgewiesen wird und dies der Leitidee des Studiengangs entspricht.

- (8) Die Einschreibung für die Wahlpflichtmodule des 3. Semesters erfolgt zum Ende der Lehrveranstaltungen des 2. Semesters. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist nicht möglich. Über das endgültige Angebot der Wahlpflichtmodule des 3. Semesters wird nach erfolgter Einschreibung unter Beachtung einer durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht festzulegenden Mindestbelegungszahl entschieden. Ändert sich daraufhin das Angebot an Wahlpflichtmodulen, ist eine Neueinschreibung der betreffenden Studierenden möglich und erforderlich.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen:

Es wird der folgende Absatz (6) hinzugefügt:

- (6) Für Studierende mit nachgewiesener Behinderung können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gesonderte Prüfungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten:

Der Absatz (5) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote bzw. der Modulnoten auch über mehrere Semester wird entsprechend Absatz (2) nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen:

Die Absätze (1) sowie (4) und (5) werden wie folgt geändert:

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal, und zwar in den Prüfungszeiträumen der TH Wildau [FH] wiederholt werden. Der dritte Prüfungsversuch für Prüfungsleistungen aus dem 3. Semester wird in der 5. oder 6. Lehrveranstaltungswoche des 4. Semesters angeboten.
- (4) Für Studierende, deren Prüfungsanspruch nach drei angebotenen Terminen noch nicht erloschen ist, gelten die Prüfungstermine und Prüfer des Nachfolgejahrgangs.
- (5) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen:

Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Auf Antrag des Studierenden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend der folgenden Grundsätze anerkannt werden. Der Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen ist innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Studienbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 19 Master-Thesis:

Abweichend von § 19 „Master-Thesis“ werden die Absätze (1), (8), (9) und (11) wie folgt geändert:

- (1) Im vierten Semester ist die Master-Thesis anzufertigen. Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (8) Die Master-Thesis umfasst einen Bearbeitungsumfang von 24 Credits bei einer Bearbeitungszeit von 18 Wochen. Zusätzlich werden 6 Credits für die Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung der Master-Thesis vergeben. Für die Vorbereitung der Verteidigung stehen vier Wochen zur Verfügung. Die Ausgabe der Masterarbeit ist vom Studierenden spätestens innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe aller Modulendnoten beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Abgabefrist der Master-Thesis kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um vier Wochen.
- (9) Die Master-Thesis ist eine wissenschaftliche Arbeit und damit grundsätzlich öffentlich. In Ausnahmefällen kann vom Studenten eine auf maximal 5 Jahre befristete Veröffentlichungssperre beantragt werden. In dieser Zeit darf der Inhalt der Arbeit durch die Mitglieder der Hochschule nicht öffentlich gemacht werden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Die Veröffentlichungssperre muss mit der Beantragung zur Zulassung der Arbeit beantragt werden. Die Betreuer und Gutachter müssen dem Antrag schriftlich zustimmen.
- (11) Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß beantragt oder abgegeben und werden nicht Gründe für das Versäumnis durch den Prüfungsausschuss anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis:

Die Absätze (1) bis (4) werden wie folgt geändert:

- (1) Das Master-Zeugnis weist für alle Lehrveranstaltungen an der TH Wildau [FH] die Modulendnoten sowie die Credits laut Studienplan aus. Erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen eines Auslandssemesters werden durch die aufnehmende Hochschule im Transcript of Records nachgewiesen. Ab einer Kohorte von mindestens 20 Studierenden sind auch für das Gesamtprädikat zusätzlich die ECTS-Grade zu vergeben.
- (2) Das Master-Zeugnis enthält außerdem das Thema und die Note der Master-Thesis, das Gesamtprädikat sowie die Studiendauer und den Hinweis auf im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachte Prüfungsleistungen unter Angabe der aufnehmenden Hochschule.
- (3) Aus allen differenzierten Modulendnoten des Master-Zeugnisses und der Master-Thesis wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet. Die Wichtung erfolgt über Credits (CP), wobei die Note der Master-Thesis mit 30 CP gewichtet wird. Der Mittelwert aus den Prüfungsleistungen des Auslandssemesters geht mit einem Gewicht von 30 Credits in das Gesamtprädikat ein. Für die Berechnung des Mittelwerts (M) gilt folgende Formel:

$$M = \frac{\sum(\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$$

- (4) Über das erfolgreiche Studium erhält der Kandidat unverzüglich ein vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten angefertigtes Zeugnis. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten der TH Wildau [FH] unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 3

Leitbild des Studiengangs

Im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration wachsen neben den ökonomischen, rechtlichen, kommunikativen und organisatorischen Anforderungen vor allem auch die Ansprüche an die Managementfähigkeiten der Führungskräfte in Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen auf verschiedenen administrativen europäischen und nationalen Ebenen. Der Master-Studiengang Europäisches Management hat das Ziel, diese Managementqualifikationen unter Berücksichtigung internationaler, insbesondere europäischer Ausprägungen und Besonderheiten auszubilden. Die Absolventen erwerben die Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 5 Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits und Noten vergeben werden. Für alle Module im Master-Studiengang werden insgesamt 120 Credits vergeben.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
 - a) Das erste bis dritte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt von jeweils 15 Wochen.
 - b) Das vierte Semester besteht aus dem Master-Seminar und der Anfertigung der Master-Thesis.
- (3) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die im Studienplan ausgewiesene Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall abgeändert werden.

§ 6 Auslandssemester

- (1) Das dritte Semester soll als Auslandssemester absolviert werden, wenn die Studierenden die Prüfungsleistungen des 1. Semesters erfolgreich erbracht haben.
- (2) Bei einer begrenzten Anzahl von Studienplätzen bei der aufnehmenden Hochschule erfolgt die Auswahl der Bewerber nach dem Leistungsprinzip.
- (3) Grundlage eines Auslandssemesters ist das Learning Agreement.
- (4) Der Inhalt der Module soll dem Leitbild des Studiengangs und im Gesamtumfang 30 Credits entsprechen.
- (5) Für den Nachweis der im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Prüfungsleistungen gegenüber dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten, anhand des Transcript of Records, ist der Studierende verantwortlich.
- (6) Die Prüfungsergebnisse aus dem Auslandssemester gehen mit einem Gewicht von 30 Credits in das Gesamtprädikat ein.
- (7) Im Master-Zeugnis erfolgt für die im entsprechenden Semester an der TH Wildau [FH] zu absolvierenden Module ein Vermerk über das Auslandssemester unter Angabe der aufnehmenden Hochschule.

- (8) Offene Prüfungen aus dem Vorsemester sind in den nach Rückkehr aus dem Auslandssemester folgenden Prüfungsperioden, gegebenenfalls des Nachfolgejahrgangs, zu absolvieren.

§ 7
Grad und Abschluss

Ist das Studium bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2009.

Wildau, 02.06.2010



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Curriculum des Studiengangs Europäisches Management (M.A.)

Modul	Sprache	Prüfungsform	Lehrform	SWS je Semester				Σ	CP je Semester				Σ	Workload (gesamt)			
				1	2	3	4		1	2	3	4		Präsenzstudium	Selbststudium	Master-Thesis	Σ
Pflichtmodule (1. und 2. Semester) sowie Wahlpflichtmodule (3. Semester: "6 aus 10")				24	24	24	2	74	30	30	30	30	120	1080	1620	900	3600
International Management								24									
01-01: International Human Resources Management	En	K	V/Ü	4				4	5				5	60	90	-	150
01-02: European Marketing Management	En	K	V/Ü	4				4	5				5	60	90	-	150
01-03: Decision Making and Operations Research	En	SFP	V/Ü			4		4			5		5	60	90	-	150
01-04: International Business Strategies	En	SFP	V/Ü			4		4			5		5	60	90	-	150
01-05: Project Management in Europe	En	SFP	V/Ü			4		4			5		5	60	90	-	150
01-06: Corporate Social Responsibility	En	SFP	V/Ü			4		4			5		5	60	90	-	150
01-07: European Public Affairs Management	En	SFP	V/Ü			4		4			5		5	60	90	-	150
International Accounting / Tax / Finance / Commerce								22									
02-01: Internationales Finanzmanagement	De	SFP	V/P	4	2			6	6	3			9	90	180	-	270
02-02: International Accounting and Taxation	En / De	K / SFP	V/Ü	4	4			8	5	5			10	120	180	-	300
02-03: Strategisches Controlling internationaler Unternehmen	De	K	V/P		4			4		5			5	60	90	-	150
02-04: International Commercial Transactions	En	SFP	V/Ü			4		4			5		5	60	90	-	150
European Politics / European Law								20									
03-01: European Public Policy	En	SFP	V/Ü	4				4	5				5	60	90	-	150
03-02: European Economic Policy	En	SFP	V/Ü		4			4		5			5	60	90	-	150
03-03: Europäisches Arbeitsrecht	De	K	V/Ü		4			4		5			5	60	90	-	150
03-04: European Company Laws	En	SFP	V/Ü			4		4			5		5	60	90	-	150
03-05: Comparative Business Law	En	SFP	V/Ü			4		4			5		5	60	90	-	150
Ergänzungsmodule								16									
04-01: 2. Wirtschaftssprache	Fr / Sp/ De	SFP	V/Ü	4				4	4				4	60	60	-	120
04-02: Legal English	En / De	SFP	V/Ü		2			2		2			2	30	30	-	60
04-03: European Identities (Franz./Span./De.)	Fr / Sp/ De	SFP	V/Ü/P		4			4		5			5	60	90	-	150
04-04: European Identities (En)	En	SFP	V/Ü/P			4		4			5		5	60	90	-	150
04-05: Negotiations and Conflict Management	En	SFP	V/Ü/P			4		4			5		5	60	90	-	150
04-06: Europäische Kompetenzen (De.)	De	SFP	V/Ü/P			4		4			5		5	60	90	-	150
<i>Prüfsumme zum 3. Semester (11 Fächer à 4 SWS)</i>								44									
Anmerkung zum 3. Fachsemester:																	
Das 3. Semester wird als "doppeltes Wahlpflichtsemester" ausgestaltet.																	
1. Wahlmöglichkeit: Auslandssemester oder kein Auslandssemester																	
2. Wahlmöglichkeit (wenn "kein Auslandssemester"): "6 aus 10", d.h., von 10 angebotenen Modulen müssen 6 frei ausgewählt werden.																	
Die Fächer im 3. Fachsemester werden in englischer Sprache abgehalten. (Ausnahme: "Europäische Kompetenzen" in dt. Sprache; f. ausländische Studierende zur Vertiefung der dt. Wirtschaftssprache)																	
Master-Arbeit								0	30				30	-	-	900	900
Gesamt								74	30 30 30 30				120	1080	1620	900	3600
													30%	45%	25%	100%	